Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2109

13. 04. 88

Sachgebiet 2129

Antrag

der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

Schutz des Grund- und Trinkwassers vor Pestiziden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundesverband des Deutschen Gas- und Wasserfaches hat bereits im Frühjahr 1987 eine Dokumentation über die alarmierende Belastung von Grund- und Trinkwasser sowie Brunnen, Quellen und Uferfiltraten mit Pestiziden veröffentlicht und ein Anwendungsverbot für alle wassergefährdenden Pestizide verlangt.

Der EG-Grenzwert von 0,1 μg/l (pro Substanz), der unter Mißachtung der von der Kommission vorgegebenen Frist noch nicht in nationales Recht überführt worden ist, wird z. T. erheblich überschritten.

Schon heute zeichnet sich ab, daß bei Inkrafttreten der Grenzwerte in der Bundesrepublik Deutschland eine Stillegung vieler kommunaler Wasserversorgungsunternehmen und Einzelwasserversorgungen und damit die weitere Zentralisierung der Wasserversorgung vorprogrammiert ist, sofern nicht umgehend klare politische Entscheidungen zum flächendekkenden Schutz des Grundwassers getroffen werden.

Hier ist auch die Verantwortung der zulassenden Behörden gefordert, den Landwirten keine Mittel an die Hand zu geben, die selbst bei sachgerechter Anwendung zu einer Überschreitung der Trinkwassergrenzwerte führen. Da landwirtschaftliche Maßnahmen, die das Grundwasser belasten, verboten sind, bedeutet die derzeitige Praxis, wassergefährdende Pestizide zuzulassen und nicht mit einem Anwendungsverbot zu belegen, die Landwirte vorsätzlich in Konflikt mit dem WHG zu bringen und sie Schadensersatzansprüchen auszusetzen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die notwendigen Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr und zur Besserung der Belastungssituation in ihrem Antrag „Schutz vor Pflanzenbehandlungsmitteln" – Drucksache 11/276 – im Mai 1987 in den Deutschen

Bundestag zur Beratung eingebracht. Im Herbst 1988 wird eine Anhörung zu diesem Antrag stattfinden.

Die Brisanz der Grundwasserbelastung – Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel – wird auch dadurch dokumentiert, daß neben den GRÜNEN auch die Koalitionsparteien und die SPD im Laufe des Jahres Anträge zu dieser Problematik in den Deutschen Bundestag einbrachten, in denen die von den GRÜNEN erhobenen Forderungen in weiten Bereichen wiederholt werden.

Vertraut man den Antragstexten, besteht zwischen den einzelnen Fraktionen absoluter Konsens, daß Pestizide nicht ins Grundwasser gehören.

So fordern die Regierungsparteien der CDU/CSU und FDP den Deutschen Bundestag auf, er möge die Auffassung der Bundesregierung bestätigen, „daß Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vom Grundwasser ferngehalten werden müssen" (Drucksache 11/1135). Auch hinsichtlich dem Erfordernis einer Unbedenklichkeit angewendeter Pestizide für die Gesundheit des Menschen und den Naturhaushalt scheint Konsens zu bestehen.

„Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat" (Drucksache 11/1135, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP).

Die von der Bundesregierung am 18. März 1988 dem Bundesrat übersandte Novelle einer Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung steht allerdings in Widerspruch zu der im Antrag der Regierungsparteien enthaltenen Implizierung, die Bundesregierung sei der Auffassung, Grundwasser müsse grundsätzlich frei sein von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Aus folgenden Gründen ist zu bezweifeln, daß die vorgelegte Novelle der Verseuchung des Grundwassers entgegenwirken kann:

— Nur für einen Teil der Pestizide, die bereits im Grundwasser nachgewiesen wurden, erachtet die Bundesregierung es für notwendig, Anwendungsbeschränkungen geschweige denn Anwendungsverbote auszusprechen. So wird beispielsweise Atrazin, welches im Grundwasser fast allgegenwärtig ist – die Fachbehörden der Bundesregierung schätzen die Zahl der verseuchten Brunnen auf ca. 5 000, lediglich von der Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ausgeschlossen. Wobei zu berücksichtigen ist, daß Wasserschutzgebiete gerade 5 % der Fläche ausmachen.

— Die Anwendungsbeschränkungen beziehen sich jeweils nur auf die Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete und nicht wie von Sachverständigen aus der Was-

serwirtschaft und von Umweltverbänden (BUND, PAN) gefordert, auf die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie auf sonstige Flächen, die aufgrund geologischer und hydrogeologischer Besonderheiten besonders zu schützen wären.

Die Bundesregierung steht mit der vorgeschlagenen Regelung somit in Widerspruch zu der immer breiter erhobenen Forderung, einen flächendeckenden Grundwasserschutz zu praktizieren: „Darüber hinaus wird sich das Bayerische Staatsministerium des Inneren dafür einsetzen, daß es bei Pflanzenschutzmitteln eine Differenzierung zwischen Wasserschutzgebieten und Gebieten außerhalb nicht geben darf. Einen entsprechenden Beschluß hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser auf ihrer Sitzung am 19. März 1987 ebenfalls gefaßt." (aus einem Brief des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an den BUND, Bonn).

— Die Bundesregierung erachtet es nicht für notwendig, Mittel, die, zumeist aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit, nicht mehr zugelassen sind, mit einem Anwendungsverbot zu belegen. Beispielhaft genannt seien hier 2, 4, 5 – T (es wird nach der vorliegenden Novelle lediglich mit Anwendungsbeschränkungen belegt), 1.2-Dichlorpropan (jetzt in Anlage 2 des Verordnungsentwurfs) und Dinoseb. Die Mutagenität, Cancerogenität, Teratogenität dieser Stoffe bzw. deren grundwassergefährdende Eigenschaft ist z. T. seit Jahren belegt.

— Der Erfordernis einer Unbedenklichkeit angewendeter Pestizide für die Gesundheit des Menschen und der Tiere, die ebenfalls im Antrag der Regierungsparteien als Voraussetzung für die Zulassung und Anwendung von Pestiziden genannt ist, wird die Bundesregierung ebenfalls nicht gerecht.

So ist auch ein erheblicher Teil der Pestizide, die angewendet werden dürfen und zugelassen sind, mutagen, cancerogen oder teratogen: Als Beispiele seien hier Alachlor, Chlorothalonil, Linuron, Zineb, Maneb, Mancozeb, Permethrin, Methylbromid und 1.3 Dichlorpropen genannt, wobei die beiden letztgenannten sogar von der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Bewertung gefährlicher Arbeitsstoffe als eindeutig krebserzeugend bzw. möglicherweise krebserzeugend eingestuft sind, womit jeglicher Arbeitsschutz der Anwender von Pestiziden ad absurdum geführt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die dem Bundesrat vorgelegte Fassung der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung zurückzuziehen, um sie insbesondere unter Beachtung folgender Punkte zu überarbeiten:

1. Zum Schutz des Menschen und der Tiere, des Grundwassers und des Naturhaushalts ist ein generelles Anwendungsverbot für Pestizide auszusprechen,

a) wenn diese Pestizide bereits im Grundwasser nachgewiesen wurden und ihre „Neigung zur Versickerung ins Grundwasser" damit in der Praxis belegt haben oder wenn ihre hohe Versickerungsneigung der Biologischen Bundesanstalt aus den zur Zulassung nötigen Unterlagen bekannt ist,

b) wenn diese Pestizide mutagen, cancerogen oder teratogen sind oder dies mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist,

c) wenn die Zulassung dieser Pestizide ausgelaufen ist, widerrufen wurde oder sonstwie geendet hat.

2. Des weiteren ist die Novelle der Anwendungsverordnung so zu verändern, daß sich Anwendungsbeschränkungen für Pestizide zum unmittelbaren Schutz der Trinkwasserförderung an den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen und Heilquellen orientieren und nicht an den Wasserschutzgebieten.

   Darüber hinaus müssen auch außerhalb dieser Gebiete Anwendungsbeschränkungen ermöglicht werden, sofern die Bodenstruktur und die hydrogeologischen Verhältnisse eine Gefährdung der Gewässer durch die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln besorgen lassen.

III. Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, die Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenbehandlungsmitteln wie

- sofortiges Inkraftsetzen der Grenzwerte für Pestizide im Trinkwasser,
- Widerruf der Zulassungen für alle die Pestizide, für die keine Analyseverfahren bekannt sind,
- Bekanntgabe der Analyseverfahren für alle zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel,
- Erstellung eines Boden- und Grundwasserkatasters,
- Förderung einer ökologischen Bewirtschaftung,
- Überprüfung aller auf dem Markt befindlichen Pestizide nach den Kriterien des neuen Pflanzenschutzgesetzes und Einsichtsrecht in die Zulassungsunterlagen,
- Produktionsverbot für in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene Pestizide

in geltendes Recht umzusetzen und sich auch auf EG-Ebene für ein Verbot wassergefährdender Pestizide einzusetzen (s. Drucksache 11/276).

Bonn, den 13. April 1988

Frau Garbe
Frau Flinner
Kreuzeder
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Zu II.1.

Das neue Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 schreibt vor, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verbieten oder zu beschränken, wenn es für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder des Naturhaushalts erforderlich ist.

Hier ist von folgenden Vorgaben auszugehen:

a) Ist wissenschaftlich erwiesen, daß bestimmte Wirkstoffe oder deren Verunreinigungen zu erheblichen, u. U. irreversiblen Schäden oder Gefährdungen der Gesundheit von Mensch und Tier, des Grundwassers oder des Naturhaushalts im übrigen führt, ist der Gesetzgeber verpflichtet, Produktion und Verwendung dieser Stoffe zu verhindern. Ein Verbot kommt im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip vor allem dann in Betracht, wenn andere Maßnahmen wie Anwendungsauflagen, Festlegung von Belastungs- und Rückstandsgrenzwerten etc. nicht ausreichen. Dies trifft z. B. für krebserzeugende, erbgutverändernde und leibesfruchtschädigende Stoffe zu, für welche die Wissenschaft keine begründbaren, gesundheitlich unbedenklichen Grenzwerte nennen kann. Und dies trifft auch für solche Pestizide zu, die aufgrund ihrer Mobilität und ihrer schlechten Abbaubarkeit das Grundwasser, welches grundsätzlich frei sein sollte von anthropogenen Verunreinigungen, irreversibel schädigen können.

b) Das gleiche gilt, wenn nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis der Eintritt derartiger erheblicher Schäden oder Gefahren mit „einiger Wahrscheinlichkeit" zu erwarten ist (BVerfGE 49, 89, 132). Auch auf einen in diesem Sinne erhärteten Verdacht können Zulassungswiderrufe und -versagungen sowie Produktions- und Anwendungsverbote gestützt werden. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn sich in einem der möglichen Testverfahren konkrete Hinweise auf Cancerogenität, Mutagenität oder Teratogenität ergeben oder wenn dieser Wirkstoff im Grundwasser nachgewiesen wird.

   Diese Grundsätze gelten nach Rehbinder unabhängig davon, ob die jeweiligen Pestizide vorschriftsmäßig oder bestimmungswidrig und unsachgemäß angewendet worden sind (Natur und Recht, 1983, S. 251).

c) Auch alle nicht oder nicht mehr zugelassenen Pestizidwirkstoffe sind in Anlage 1 aufzunehmen und somit mit einem absoluten Anwendungsverbot zu belegen, denn die Gründe, die zur Nichtzulassung, zum Widerruf oder zur Nichtverlängerung der Zulassung nach § 15 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz geführt haben, machen es nach § 7 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz erforderlich, deren Anwendung insbesondere dann zu verbieten, wenn es sich um Pestizide handelt, die aufgrund ihrer Gefährdung des Grundwassers oder aufgrund krebserzeugender, erbgutverändernder, fruchtbarkeits- oder leibesfruchtschädigender Eigenschaften nicht oder nicht mehr zugelassen sind.

Das in diesem Zusammenhang eingewandte Argument, das Risiko unsachgemäßer Beseitigung von Restmengen durch Anwender sei höher zu bewerten als das Risiko der Ausbringung aller Restmengen und Vorratsbestände ist nicht stichhaltig, denn das Abfallbeseitigungsgesetz gibt die rechtliche Handhabe, durch Rechtsverordnung für Pestizide eine Rücknahmeverpflichtung von Händlern, Herstellern, Importeuren festzulegen. Ein generelles Anwendungsverbot in der Folge eines Zulassungsendes würde auch die gängige Praxis von Hamsterkäufen unterbinden.

Zu II.2.

In der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung (§ 2 Abs. 1 und § 3) werden Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel auf Wasserschutzgebiete beschränkt. Wasserschutzgebiete erfassen fünf Prozent der Grundfläche der Bundesrepublik Deutschland.

Das neue Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 schreibt vor, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verbieten oder zu beschränken, wenn es für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder des Naturhaushaltes erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz). Daher widersprechen die im jetzt dem Bundesrat vorgelegten Entwurf der Anwendungsverordnung vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten den Forderungen des Pflanzenschutzgesetzes. In noch größerem Maße steht dem Pflanzenschutzgesetz entgegen, daß im Entwurf der Anwendungsverordnung Pflanzenschutzmittelanwendungen in verschiedenen Zonen der Wasserschutzgebiete erlaubt werden, obwohl diese Bereiche je nach der Fließzeit des Wassers nur einige Meter umfassen können. Die vorgesehenen Anwendungen erstrecken sich hierbei sogar auf Pflanzenschutzmittel, die von der Zulassungsbehörde als wassergefährdend deklariert worden sind.

Weiterhin fehlen im Entwurf Pflanzenschutzmittel, die regional teilweise in beträchtlichen Konzentrationen im Grund- und Oberflächenwasser festgestellt wurden, bisher aber noch nicht von der dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordneten Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig als wassergefährdend gekennzeichnet wurden.

Zu III.

Hier wird auf die Begründung im Antrag „Schutz vor Pflanzenbehandlungsmitteln", Drucksache 11/276, verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333